

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal

- Der Vorsitzende -

Warken-Eckstein-Str. 8 – 66299 Friedrichsthal

Friedrichsthal, den 20.10.2025.

An den

Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Rathaus

Schmidtbornstr. 12 a

66299 Friedrichsthal

Antrag der CDU-Fraktion – Unterstützung unserer städtischen Vereine

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jung!

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal beantragt hiermit gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 KSVG in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung des Stadtrats von Friedrichsthal, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils der nächsten Sitzung des Stadtrats von Friedrichsthal am 29.10.2025 zu setzen:

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal **beantragt**, der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

I.

Der Stadtrat erlässt folgende

R I C H T L I N I E N über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Friedrichsthal:

1.

Vorbemerkung:

Die Arbeit der Vereine in der Stadt Friedrichsthal erfüllen kulturelle, allgemeinbildende, soziale und sportliche Aufgaben und bieten so ein gutes Stück Lebensqualität in unserer Stadt. Aufgabe der Stadt ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden die nachfolgenden allgemeingültigen Richtlinien aufgestellt. Es sollen Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden. Die Stadt Friedrichsthal unterstützt und fördert in ihrem Gebiet ansässige Vereine nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.

Generelle Grundsätze zur Förderung und deren Verteilung:

2.1.

Rechtsansprüche:

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.2.

Förderungswürdige Vereine

2.2.1.

Verein im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass sie eine Vereinsstruktur aufweisen müssen, nach demokratischen Grundsätzen organisiert sind und jederzeit auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und für sie eintreten.

2.2.2.

Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie - dem kulturellen, sportlichen, sozialen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, - nach außen und für jedermann offen sind, - sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben, - ihren Sitz und/oder ihr Wirken in Friedrichsthal bzw. dessen Stadtteilen Bildstock und/oder Maybach haben, - gezielt Jugendarbeit leisten.

3. Förderkriterien

3.1.

Grundförderung

- 25 % der Fördersumme wird als Grundförderung ausgeschüttet.

3.2.

Jugendförderung

- 15 % der Fördersumme wird nach der Jugendförderung ausgeschüttet. Das Kriterium bei der Ausschüttung ist die Anzahl der aktiven Jugendlichen.
- Die Anzahl der Jugendlichen wird durch den Verein an die Stadtverwaltung gemeldet und soll mit der Bestandserhebung des LSVS bzw. weiteren Dachverbänden überprüft werden.

3.3.

Mitgliederanzahl

- 15 % der Fördersumme wird nach der Größe des Vereins ausgeschüttet. Das Kriterium bei der Ausschüttung ist die Anzahl der Vereinsmitglieder.
- Die Anzahl der Vereinsmitglieder wird durch den Verein an die Stadtverwaltung gemeldet und soll mit der Bestandserhebung des LSVS bzw. weiteren Dachverbänden überprüft werden.

3.4.

Städtisches Engagement

- 15 % der Fördersumme wird nach dem besonderen Engagement des Vereins bei städtischen Veranstaltungen ausgeschüttet.
- Die Kriterien bei der Ausschüttung sind die Anzahl der Mitwirkungen und der Arbeitsaufwand bei städtischen Veranstaltungen innerhalb der letzten 12 Monate.

3.5.

Eigene Anlage

- 15 % der Fördersumme wird nach der Betreibung und Unterhaltung von Anlagen ausgeschüttet.

- Vereine, die eine eigene Außenanlage zu betreiben bzw. unterhalten haben, werden mit dem Faktor 1 berücksichtigt.
- Vereine, die eine eigene oder gemietete Innenanlage zu betreiben bzw. unterhalten haben, werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

3.6.

Projektförderung / freie Vergabe

- 15 % der Fördersumme wird als Projektförderung ausgeschüttet.
- Das Kriterium bei der Ausschüttung ist die Qualität des Projekts und dessen Begründung.

Richtlinien:

§ 1 Förderungsgrundsatz

(1)

Die Stadt Friedrichsthal bekennt sich zu der gesellschaftspolitischen Aufgabe, im Geltungsbereich dieser Richtlinien das Vereinsleben nach besten Kräften zu fördern. Im Vordergrund der Förderung stehen die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Organisationen etc. sowie der Einsatz für das Gemeinwohl oder die Unterstützung von kommunalen Veranstaltungen der Stadt durch ihr Mitwirken (siehe Auflistung unter § 2 Abs. 1 der Richtlinien). Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt alljährlich im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt. Unterhalten Vereine ihrem Vereinszweck dienliche und entsprechende bauliche Anlagen, so kann auch dies bei Bezuschussungen gewichtet werden.

(2)

Bei der Festlegung von Zuschüssen an Vereine, die eigene Sportstätten selbst unterhalten müssen, kann ein angemessener Ausgleich erfolgen. Der Sozial- und Kulturausschuss des Stadtrats der Stadt Friedrichsthal (im Folgenden kurz „Sozial- und Kulturausschuss“ genannt) entscheidet jeweils im Einzelfall.

§ 2 Geltungsbereich

(1)

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Friedrichsthal an a) Sport treibende, b) kulturelle, c) Jugendpflege treibende, d) soziale und e) sonstige Vereine und Organisationen, f) Gemeinschaften, Zusammenschlüsse, Kooperationen von Vereinen aus der Stadt Friedrichsthal im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich, die als solche in der Öffentlichkeit auftreten, auch wenn sie kein eingetragener Verein sind, die in Friedrichsthal ihren Sitz haben und an deren öffentlicher Förderung ein allgemeines Interesse besteht. Für Vereinssparten gelten diese Richtlinien hinsichtlich der Gewährung von Jubiläumszuwendungen gemäß § 6 Abs. 3.

(2)

Diese Richtlinien gelten nicht für Hobby-Vereine, für sogenannte Gasthaus- oder Straßenclubs sowie Fördervereine. Sie finden auch keine Anwendung auf Leistungen, welche die Stadt Friedrichsthal aufgrund von Verträgen an Vereine zu erbringen hat.

(3)

Im Zweifelsfall entscheidet der Sozial- und Kulturausschuss nach Anhörung des Vereins etc. (siehe Auflistung § 2 Abs. 1) und einer eventuell bestehenden Landes-Dachorganisation, ob ein Verein, eine Organisation etc. in den Geltungsbereich der Richtlinien fällt.

§ 3 Bindung an den Haushaltsplan

(1)

Die Vereinszuwendungen werden grundsätzlich aus den verschiedenen Buchungsstellen des jeweiligen Produktes, in denen die Mittel mit der entsprechenden Zweckbestimmung getrennt veranschlagt sind, gewährt.

(2)

Soweit aus einer Buchungsstelle Jahreszuwendungen, Sonderzuwendungen und Veranstaltungszuwendungen gewährt werden (s. § 4), ist sicherzustellen, dass der verfügbare Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

§ 4 Zuwendungsarten, Antragsfristen und -formalitäten

(1)

Zuwendungen werden grundsätzlich als a) Jahreszuwendungen, b) Unterhaltungskostenzuschüsse, c) Sonderzuwendungen zu Sonderveranstaltungen, d) Sonderzuwendungen zu Vereinsjubiläen, e) Investitionskostenzuschüsse gewährt.

(2)

Für Zuwendungen aller Art bedarf es eines schriftlichen Antrages. Im Falle von Jubiläen gilt die Übersendung einer Einladung ebenfalls als Antrag. Im Rahmen der vorhandenen Mittel wird an alle zuschussberechtigten Vereine, Organisationen etc. nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien jährlich eine Jahreszuwendung gewährt. Soweit Vereine über eigene Anlagen verfügen, haben sie diese Anlagen selbst zu unterhalten und grundsätzlich für die Substanzerhaltung zu sorgen. Nur in begründeten Fällen können ausnahmsweise Zuschüsse zur Substanzerhaltung bzw. Sanierung gewährt werden. Diese dürfen sich nur auf die Teile der Anlage beziehen, die dem Vereinszweck dienen. Wirtschaftsgebäude, Küchen und vergleichbare Einrichtungen sind ausgenommen, ebenso Verschönerungsmaßnahmen. Für die Gewährung von Unterhaltungskostenzuschüssen legt der zuständige Ausschuss im Einzelfall das entsprechende Verfahren fest. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass mit der Antragstellung die Planunterlagen sowie ein Finanzierungsplan, der auch die Ausschöpfung der anderweitigen Förderungsmöglichkeiten ausweist, vorgelegt werden. Nach Beendigung einer Maßnahme ist auf Verlangen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

(3)

Für die einzelnen Zuwendungsarten gelten folgende Antragsfristen bzw. Formalitäten:

a)

Für Jahreszuwendungen, die durch den Ausschuss für Kultur und Soziales vergeben werden, ist ein gesondertes Formblatt als Antrag bis zum 30. September des laufenden Jahres ausgefüllt bei der Verwaltung vorzulegen.

b)

Zuwendungen gem. § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e sind bis zum 30. September für das jeweils folgende Jahr zu beantragen. Beim Zusammenschluss von Vereinen, bei der Bildung von Gemeinschaften sowie bei Kooperationen von Vereinen, die alle ihren Sitz in der Stadt Friedrichsthal haben, besteht die Möglichkeit, zeitnah zum Datum der Bildung der jeweiligen Organisationsart (siehe § 2 Abs. 1 Buchstabe f) einen Antrag auf Sonderzuwendungen zu stellen, wenn mit der Bildung der Gemeinschaft, der Kooperation oder des Zusammenschlusses Kosten entstanden sind, die zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Vereine führen. Die Aufwendungen sind der Verwaltung schriftlich nachzuweisen. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Kultur und Soziales.

§ 5

Entscheidungsbefugnis

(1)

Über Zuwendungsanträge entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinien und insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehenden Förderkriterien unter Ziffer 3 der vorstehenden generellen Grundsätze der Förderung

a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Falle von Sonderzuwendungen aus Anlass von Jubiläen der unter § 2 aufgeführten Vereine, Organisationen, Gemeinschaften etc. (s. § 4 Abs. 1 Buchstabe d)),

b)

der Ausschuss für Kultur und Soziales im Falle von Jahreszuwendungen an Vereine, Organisationen etc. nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien und im Falle von Unterhaltungszuschüssen, Sonderzuwendungen zu Sonderveranstaltungen und Investitionskostenzuschüssen (s. § 4 Abs. 1 Buchstaben b, c, e)).

(2)

Die vom Bürgermeister und den Ausschuss für Kultur und Soziales zu verteilenden Mittel sind jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch Stadtratsbeschluss festgesetzt und zugewiesen.

§ 6 Höhe der Zuwendungen

(1)

Die Jahreszuwendungen werden jährlich festgesetzt. Dabei sind die Bedeutung des jeweiligen Vereins etc. nach der Festlegung in § 2 Abs. 1 der Richtlinien aus der Gesamtsicht der Stadt, seine Aktivität und Leistungsfähigkeit sowie seine finanziellen Verpflichtungen, soweit sie durch echte Vereinsaufgaben begründet sind, sowie allgemein die vorstehenden Förderkriterien unter Ziffer 3 der generellen Grundsätze der Förderung zu berücksichtigen. Die Bindung an den Haushaltsplan ist zu beachten.

(2)

Bei Zuwendungen zu Sonderveranstaltungen – hier gilt wie bei allen Veranstaltungen grundsätzlich das Prinzip für den/die Veranstalter kostendeckend zu kalkulieren - oder auch zu besonderen Anschaffungen ist auf eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins bzw. der Sparten sowie der Gemeinschaften, Zusammenschlüsse, Kooperationen von Vereinen zu achten. Sonderveranstaltungen, die einen finanziellen Gewinn erbringen, sind nicht zuwendungsfähig. Der Ausschuss für Kultur und Soziales kann bei Jubiläumsveranstaltungen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(3)

Die Höhe der Jubiläumszuwendungen an Vereine, Organisationen etc. nach Auflistung in § 2 Abs. 1 setzt der Ausschuss für Kultur und Soziales unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stadt und unter Berücksichtigung der vorstehenden Förderkriterien unter Ziffer 3 der generellen Grundsätze der Förderung fest.

§ 7 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich wird auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen für gewährte Zuwendungen verzichtet. Bei Zuwendungen für Sonderzwecke (Anschaffungen besonderer Art u.ä.) ist dem zuständigen Fachbereich der Verwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Falle der Gewährung eines Unterhaltungskostenzuschusses ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises erforderlich (s. hierzu § 4 Abs. 2)

§ 8 Allgemeines

1.

Die für die Bewilligung von Zuwendungen (außer Veranstaltungszuwendungen) zuständige Stelle (§ 5) ist berechtigt, ihre Entscheidung davon abhängig zu machen, dass der Antrag stellende Verein Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt, wenn dies im Einzelfall zur Beurteilung der Zuwendungswürdigkeit oder des Zuwendungsumfanges für erforderlich gehalten wird.

2.

Der Ausschuss für Kultur und Soziales ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von den vorgenannten Richtlinien abzuweichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft.

II.

Für das Haushaltsjahr 2026 werden an Gesamtmitteln zur Vereinsförderung entsprechend den unter I. erlassenen Richtlinien 10.000 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt.

Gründe:

Seit vielen Jahren ist die offizielle städtische finanzielle Förderung der Vereine in der Stadt Friedrichsthal eingestellt, weil solche Förderungen als freiwillige Ausgaben gelten und mit der Haushaltslage bzw. der Haushaltssanierung der Stadt Friedrichsthal nicht in Einklang zu bringen waren.

In letzter Zeit sind vermehrt Vorstände von Vereinen aus unserer Stadt an uns herangetreten, haben uns auf Veröffentlichungen in der Presse über die finanzielle Förderung von Vereinen in den Nachbarkommunen Quierschied und Sulzbach aus den dortigen kommunalen Haushalten aufmerksam gemacht und haben uns gebeten, dafür zu sorgen, dass in Friedrichsthal wenigstens ansatzweise und unter Berücksichtigung der schlechteren finanziellen Lage eine Förderung der Vereine durch die Stadt stattfindet.

Die ehrenamtlichen Vorstände in Friedrichsthal empfinden es als frustrierend und als schlecht für ein ehrenamtliches Engagement in unserer Stadt, dass in den Nachbarkommunen Sulzbach und

Quierschied die kommunalen Vereine finanziell gefördert werden während dies in Friedrichsthal nicht geschieht.

In Sulzbach wurden in den letzten Jahren – zuletzt 2024 – 50.000 Euro im Haushalt für die „Vereinsförderung“ zur Verfügung gestellt, wobei (weggefallene) Hallennutzungsgebühren verrechnet werden, da die Vereine für die Nutzung städtischer Hallen seit 2022 keine Gebühren mehr zahlen müssen, so dass für 2024 noch 31.672,42 Euro für Vereine zu verteilen waren.

Die Vereine und Ehrenamtlichen haben eine sehr große Bedeutung für das Gemeinwohl in unserer Stadt. Das Sport-, Sozial- und Kulturleben sind ohne sie nicht vorstellbar. Daher sollte auch in Friedrichsthal unter Berücksichtigung der jährlichen finanziellen Möglichkeiten und der Haushaltslage wieder eine Vereinsförderung entsprechend den Richtlinien unserer Nachbarkommunen Quierschied und Sulzbach – wie unter I. entworfen – wieder für die Zeit ab dem 1.1.2026 eingeführt und in den Haushalt 2026 Höchstfördersumme von 10.000 Euro eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Jung', with a stylized flourish at the end.

Gez. Daniel Jung, Fraktionsvorsitzender.